

Satzung

des Schachbezirks I – Nord des Schachverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Stand: 24.08.2018

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schachbezirk I – Nord e.V.“, im folgenden kurz „Bezirk“ genannt.
2. Der Bezirk ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Bezirk hat seinen Sitz in Flensburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich auf das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Aufgabe des Bezirks besteht in der Förderung und Verbreitung des Schachspiels in Übereinstimmung mit den Satzungen des Landesverbandes. Zur Erreichung dieses Zieles führt der Bezirk Turniere und andere schachliche Veranstaltungen durch.
2. Der Schachbezirk I – Nord bildet im Rahmen des Landesschachverbandes Schleswig-Holstein gemäß dessen Satzung das Bindeglied zwischen dem Landesschachverband und den Schachvereinen und schachsparten in den Landkreisen Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und der kreisfreien Stadt Flensburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Bezirk ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Bezirks dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Bezirks keine Anteile des Bezirksvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Bezirk ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Bezirks sind Schachvereine und Schachsparten, die Mitglied des Landesschachverbandes sind und einen Antrag auf Aufnahme in den Bezirk stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Bezirksversammlung auf Grundlage der Satzung des Landesschachverbandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung. Die Mitglieder und deren Vereinsmitglieder bzw. Spartenmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und Meisterschaften im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Turnierordnung.
2. Die Mitglieder haben die Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Bezirks und seiner Organe (z.B. Schiedsgericht) zu beachten und einzuhalten.
3. Den Mitgliedern (Vereinen) wird die Eintragung in das Vereinsregister empfohlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Auflösung
 - c) Ausschluss
2. Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorsitzenden des Schachbezirks I – Nord e.V. schriftlich zu erklären.
Der Erklärung ist der Nachweis beizufügen dass das Mitglied satzungsgemäß den Austritt aus dem Schachverband Schleswig-Holstein beschlossen hat.
3. Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es die bis Ende des laufenden Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Bezirk.
4. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist der Landesschachverband zuständig.

III. Organe des Schachbezirks I – Nord e.V.

§ 7 Organe

Organe des Bezirks sind:

- a) Der Bezirksvorstand
- b) Die Bezirksversammlung

§ 8 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt für sich allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) Der Bezirksturnierleiter,
- b) Der Schriftführer,
- c) Der Jugendwart und
- d) Der Pressewart.

§ 9 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende hat die besondere Aufgabe, im Rahmen einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit allen Vereinen das Schachspiel im Bezirk zu fördern.

§ 10 Der Bezirksturnierleiter

Dem Bezirksturnierleiter obliegt die technische Leitung der Turniere und schachlichen Veranstaltungen des Bezirks.

§ 11 Der Kassenwart

Der Kassenwart ordnet die Geldangelegenheiten.

Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die Kassenbelege zu sammeln und die Beiträge der Vereine zu überwachen. Die Kassenberichte sind nach Entlastung 10 Jahre und die Kassenbelege 6 Jahre aufzubewahren.

§ 12 Prüfung der Rechnungsführung

Zur Prüfung der Rechnungsführung werden vom gastgebenden Verein der Bezirksversammlung zwei Kassenprüfer gestellt, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen.

§ 13 Die Bezirksversammlung

1. Der Vorsitzende beruft die Bezirksversammlung mindesten einmal jährlich ein.
2. Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der dem Bezirk angehörenden Vereine einzuberufen.
3. Die Einberufung zur Bezirksversammlung muss den Vereinen unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben sein. Etwaige Anträge der Vereine müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.
4. Im Dringlichkeitsfall können Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorsitzenden über Bezirksangelegenheiten Auskunft zu erlangen. Anfragen sollten schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Versammlung mündlich beantwortet werden.
6. Die Bezirksversammlung des Bezirks (Jahreshauptversammlung) ist bis zum 30. September eines jeden Jahres abzuhalten und muss auf ihrer Tagesordnung folgende Punkte behandeln:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Jahr

- c) Berichte des Bezirksturnierleiters, des Jugendwarts und des Pressewarts
- d) Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Kassenwarts
- f) Entlastung des übrigen Bezirksvorstands
- g) Wahl des Bezirksvorstands
- h) Festlegung des neuen Tagungsorts
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

Die Tagesordnung kann nach Bedarf erweitert werden.

§ 14 Inhalt der Versammlungsniederschrift

1. Über jede Bezirksversammlung hat der Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt des Behandelten, insbesondere Beschlüsse, sowie alle Abstimmungsergebnisse wiedergibt.
2. Die Versammlungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung,
 - b) Namen der anwesenden Vereinsmitglieder,
 - c) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung,
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e) Anfragen,
 - f) Die Tagesordnung.
3. Die Mitglieder können innerhalb eines Monats Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, ist das Protokoll genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Bezirks vorgelegt werden, die über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.

§ 15 Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen, usw.

Für Wahlen und Verfahrensweisen, insbesondere bei Abstimmungen über Anträge und Beschlüsse, gilt die Geschäftsordnung, soweit es nicht in der Satzung geregelt ist.

Satzungsänderungsanträge können nur auf einer Jahreshauptversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese können nur bis zum 30. Juni des Jahres schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

IV. Haushalt

§ 16 Mittel des Bezirks

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Bezirk durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen

§ 17 Mitgliedsbeitrag

Die Schachvereine und schachsparten haben für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag an den Bezirk zu zahlen, dessen Höhe von der Bezirksversammlung – getrennt nach Erwachsenen und Jugendlichen – festgelegt wird.

§ 18 Veranlagung

Der Kassenwart des Bezirks veranlagt die Vereine nach ihren Mitgliedermeldungen an den Landesbachverband und führt die Beiträge an den Landesbachverband ab. Bei fehlenden Meldungen wird der Verein nach seiner Vorjahresmeldung, nach Absprache mit dem Landesschachverband, veranlagt.

Der Kassenwart und der Bezirksturnierleiter sind gehalten, die Meldung an den Landesschachverband mit der Meldung für die Bezirksmannschaftskämpfe zu vergleichen.

Wechselt ein Mitglied den Verein, so darf der neue Verein die Aufnahme erst vollziehen, wenn das neue Mitglied keine Beitragsschulden bei seinem früheren Verein mehr hat.

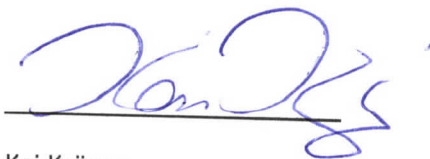
§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Bezirks entscheidet die Mitgliederversammlung auf einer zu diesem Zweck einberufenen Tagung. Hierbei ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Bei der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesschachverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

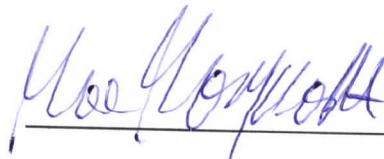
Diese Satzung wurde in der ursprünglichen Fassung auf der Bezirksversammlung am 12.09.2003 beschlossen, angenommen und in Kraft getreten. Die Satzung wurde auf der Bezirksversammlung vom 24.08.2018 zu § 19 wie nunmehr ersichtlich geändert mit einstimmigem Beschluss.

Die Änderung tritt am 24.08.2018 in Kraft.



Kai Krüger

Vorsitzender



Max Marquardt

stellvertretender Vorsitzender